

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Finanzausschusses der Stadtvertretung der Reu-
terstadt Stavenhagen
vom 09.11.2021

**Top 5.2 Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung
Spende Partnerstadt Werdohl - Hochwasser**

Herr Robeck möchte klarstellen, dass der Betrag in Höhe von 2.232,00 € nicht durch die Veranstalter des Schlossgarten Open Air gespendet wurde. Diese Spende setzt sich aus den Eintrittsgeldern von Freitagabend und dem Erlös aus der durch die Band LebensLaenglich organisierten Versteigerung zusammen. Die Kasierung der Eintrittsgelder am Freitag erfolgte durch den Verein Die Pribbenower e.V..

Frau Neumann bedankt sich für diese Klarstellung. Bei der Erstellung der Beschlussvorlage ist Sie von den tatsächlichen Einzählern ausgegangen.

Herr Müller möchte wissen, warum dieser Beschluss noch gefasst werden muss, obwohl die Auszahlung der Spende bereits erfolgt ist.

Herr Golisch erklärt, dass der Beschluss zur Erhöhung der Spende bereits im Hauptausschuss erfolgt ist.

Frau Neumann bestätigt dies. Herr Guzu hat den Beschluss über die Erhöhung der Spende kurzfristig fassen lassen. Zu diesem Zeitpunkt gab es keine Beschlussvorlage mit der Finanzierung. Mit der jetzt vorliegenden Beschlussvorlage erfolgt die haushaltsrechtliche Berichtigung.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Leistung einer außerplanmäßigen Aufwendung in Höhe von

6.167,00 EURO

(sechstausendeinhundertsiebenundsechzig 00/00 EURO)

Produktsachkonto 11100.569900 Verwaltungssteuerung. Sonstige laufende Aufwendungen

als Anteil der Stadt Stavenhagen am Spendenbetrag in Höhe von 15.000,00 € für die Opfer der Flutkatastrophe in der Partnerstadt Werdohl.

Die Deckung dieser Aufwendung erfolgt in voller Höhe über Mehreinnahmen an Gewerbesteuer (Produktsachkonto 61100. 401300).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangener Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
-----------------------	-------------------------------	----------------	------------	--------------	--------------

7	0	6	6	0	0
---	---	---	---	---	---

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV